



# VERANSTALTUNGSGESETZ-NOVELLE 2010

## WAS BRINGT SIE DEN WIENER EVENTUNTERNEHMERN?

Nach der erfolgreichen Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes im Herbst 2009 kommt bereits wenig später die zweite Etappe von Änderungen in der Novelle 2010. Mit diesen beiden Reformpaketen ist es in einer gemeinsamen Anstrengung von Experten der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe, der Wirtschaftskammer Wien und des Magistrats der Stadt Wien gelungen, für die Wiener Gastronomie und Eventwirtschaft entscheidende Deregulierungen und Erleichterungen zu erreichen, die gleichzeitig den hohen Gesamtstandard des Wiener Veranstaltungsrechts bewahren.

### Kurz zur Erinnerung - Was hatte die Neuregelung Ende 2009 Neues gebracht?

- Die wesentlich erweiterte Möglichkeit für Gastwirte, unter bestimmten Rahmenbedingungen im eigenen Betrieb selbst bestimmte Veranstaltungen mit bis zu 300 Besuchern durchzuführen, wozu sie sich organisatorisch auch Veranstaltungsagenturen bedienen dürfen.
- Alle Tanzunterhaltungen sind in Wien nur mehr anmeldepflichtig.
- Klarstellung, dass Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches nicht dem VeranstaltungsG unterliegen.

Sie können eine ausführliche Darstellung zu dieser Novelle und zur Novelle 2009 auf unserer Homepage [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at) einsehen.

### Was ändert sich nun 2010?

#### I. Allgemeines

Die Änderungen bedeuten **weitere Erleichterungen für Veranstaltungen mit einer Teilnehmeranzahl von bis zu 200 bzw. 300 Personen** und bringen sowohl für die Veranstalter als auch die zuständigen Behörden Vereinfachungen mit sich. Diese werden zu einer erheblichen Verwaltungsentlastung und Reduzierung der bisher gegebenen Verwaltungskosten der Unternehmer wie auch der Stadt Wien beitragen.

#### II. Einzelne Änderungen

##### ▪ Anmeldefreiheit für Kleinveranstaltungen

§ 5 Veranstaltungsgesetz beinhaltet die **anmelde- und bewilligungsfreien Veranstaltungen**. Bei der neu eingefügten Bestimmung des **§ 5 Abs. 1 Z. 12** handelt sich um einen weiteren Deregulierungsschritt für **Kleinveranstaltungen außerhalb der Gastronomie**, sofern sie **nicht im Freien** statt finden.

Die Ausnahme gilt für *alle* Veranstalter der hier angeführten Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl **bis 200 Personen**, wobei unter *Teilnehmern* wie auch sonst in diesem Gesetz die *Besucher* der Veranstaltung zu verstehen sind.

Klarestellt wird durch die Wortfolge „sofern nicht Z. 4 zur Anwendung gelangt“, dass die mit der Novelle 2009 eingeführten **Sonderbestimmungen für Gastronomiebetriebe** nach § 5 Abs. 1 Z. 4 von der Neuregelung der Z. 12 - unbeschadet der Zulässigkeit der Durchführung der neu von der Anmeldepflicht ausgenommenen Veranstaltungen auch in derartigen Betrieben - nicht berührt werden. Das heißt: Gastronomen können beide Ausnahmetatbestände in Anspruch nehmen, was innerhalb des Gastronomiebetriebs für folgende Veranstaltungsarten relevant ist: (alle anderen hier genannten Veranstaltungsarten, siehe unten, sind auch in der Gastronomie-Spezialbestimmung enthalten!) → *Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Partys und sonstiger Publikumstanz, sowie Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluss von bewilligungspflichtigem Theater, Zirkus und Tierschauen*. Wenn Gastronomen solche Veranstaltungen im Gastronomiebetrieb durchführen, fallen die sonst in der Spezialregelung der Z 4 geforderten Voraussetzungen nicht an!

Dem System der Anmeldefreiheit des § 5 folgend, sind die hier angeführten Veranstaltungen jedenfalls dem *sonstigen* Regime des Veranstaltungsgesetzes unterworfen. Daher hat die Behörde (MA 36) bei sachlicher Rechtfertigung jederzeit die Möglichkeit, im öffentlichen Interesse mittels Bescheids die notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Wo derartige Maßnahmen nicht erforderlich sind, ergeben sich hingegen die erwähnten Vereinfachungen und Kosteneinsparungen sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmer.

Infolge der in der Ausnahmebestimmung der neuen Z. 12 angeführten detaillierten Verweisungen handelt es sich bei den *neuen* Freistellungen von der Anmeldepflicht - bei Einhaltung einer Teilnehmerhöchstzahl von 200 Personen - im Einzelnen um folgende (andernfalls grundsätzlich in § 6 Abs. 1 als anmeldepflichtig angeführte) **Veranstaltungsarten**:

- musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge,
- theater- und varieteartige Veranstaltungen folgender Art:
  - Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
  - Fallweise Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltung,
  - Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
  - Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
  - Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
- Tanzunterhaltungen und Feste folgender Art:
  - Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Partys und sonstiger Publikumstanz,
  - Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluss der in den §§ 10 (Theater), 12 (Zirkusse) und 13 (Tierschauen) genannten Veranstaltungen,
  - jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;
  - Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen;
- Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen und daher dem Veranstaltungsg nicht unterliegenden Vorführungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 5 sind.

▪ **Neue Anmeldepflicht für Tanztraining und kurse (ausgenommen Gesellschaftstanz)**

Die neu aufgenommene Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 13 wird wie folgt begründet: Die Anzahl von Einrichtungen und Veranstaltungsstätten, die „Tanztrainings“ mit entsprechendem veranstaltungsrechtlich relevantem Unterhaltungswert durchführen, steigt ständig an. Die Art der Tänze lässt sich aber in vielen Fällen weder dem - verfassungsrechtlich nicht durch Landesgesetz regelbaren - Unterricht in Balletttanz, dem künstlerischem Tanz, noch dem traditionellen österreichischen Volkstanz - diese bleiben aus dem VeranstaltungsG ausgenommen und frei - noch dem Unterricht in Gesellschaftstanz und Anstandslehre, der dem Wiener Tanzschulgesetz unterliegt, zuordnen. Da derartige Einrichtungen meist in Wohnungen etabliert sind und die Anzahl der Teilnehmer an diesen Veranstaltungen durchaus mit denen von Tanzschulen vergleichbar ist, kommt es häufig zu Beschwerden von Nachbarn und sind auch erhebliche Sicherheitsbedenken (mangelnde Fluchtwege udgl.) gegeben.

Ein Regelungsbedarf war daher aus ordnungspolitischen Gründen gegeben.

Durch die nunmehr erfolgte Zuordnung dieser Veranstaltungen zu den weder anmelde- noch bewilligungspflichtigen Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 besteht gemäß § 5 Abs. 2 eine entsprechende behördliche Eingriffsmöglichkeit bei Auftreten von Missständen.

▪ **Deregulierung bei der Eignungsfeststellung**

Durch die in diesem Bereich in Kraft tretenden Änderungen werden die Bestimmungen über die Veranstaltungsstätten und ihre Eignung erheblich vereinfacht. Trotz dieser Deregulierung bleibt auch hinsichtlich der **neuen Ausnahmen von einer zwingenden Eignungsfeststellung** mittels der Bestimmung des § 21 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 Z. 3 weiterhin die Eingriffsmöglichkeit der Behörde in kritischen Fällen bestehen, im Einzelfall eine Eignungsfeststellung anzuordnen bzw. durchzuführen. Im Einzelnen werden von der **zwingenden Eignungsfeststellung ausgenommen**:

- Ausstellungen
- Der Betrieb von **Sportstätten und Sportveranstaltungen** bei einer **Teilnehmerzahl bis maximal 200 Personen**, soweit es sich nicht um Sportarten mit besonders hohem Gefährdungspotential wie Motorsport- und Schießsportveranstaltungen handelt.
- **Sonstige Veranstaltungen** bei einer Teilnehmerzahl bis max. 200 Personen in Gebäuden oder im Freien, wenn die Veranstaltungsstätte eine räumlich begrenzte Einheit (z.B. durch Umzäunung) bildet, **ausgenommen**: bewilligungs- und anmeldepflichtige Theater- und Varieteveranstaltungen, Zirkusse, Tierschauen, Feuerwerke, Schiessbuden und bestimmte pratermäßige Volksvergnügungen (Schaubuden, Wachsfiguren- und Naturalienkabinette, Ringelspiele, Schaukeln, Rutsch-, Grotten- und Geisterbahnen, Berg- und Talbahnen, Wasser- und Draisinenbahnen, Trottoirroulanten und Trudelräder) sowie Sportveranstaltungen aller Art und der Betrieb von Sportstätten.
- **Sonstige Veranstaltungen im Freien** bei einer Teilnehmerzahl bis max. 300 Personen, ausgenommen die soeben angeführten ausgenommenen Veranstaltungen.

Unverändert bleibt es dabei, dass unabhängig von diesen neuen Erleichterungen eine **Eignungsfeststellung auf Antrag** für jede Veranstaltungsstätte und hinsichtlich jeder Veranstaltungsart zulässig ist.

**Zwingend erforderlich** ist die Eignungsfeststellung grundsätzlich bei allen anderen Veranstaltungen.

- Neu ist auch, dass im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung eine behördliche Eignungsfeststellung nicht mehr erforderlich ist für **ambulante Schausteller- und Varieteveranstaltungen („Tourneebetriebe“)** und dafür verwendete **mobile Einrichtungen**, für die bereits eine entsprechende rechtskräftige Bewilligung oder Bescheinigung einer für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes besteht und schriftliche Gutachten nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften nachweislich berechtigter Sachverständiger für das jeweils einschlägige Fachgebiet (z.B. eines Zivilingenieurs) vorliegen, die bestätigen, dass die Veranstaltungsstätte (Anlage und Aufstellungsort) den Schutzinteressen des Veranstaltungsgesetzes (Sicherheit, Umweltschutz, Anrainerschutz, ggf. auch Veterinärrecht und Tierschutz) entspricht. Die Wahrung dieser Schutzinteressen ist durch Statikgutachten, Gutachten über die elektrische Anlagen und Gutachten über zulässige Lärmimmissionen etc. zu gewährleisten. Die veranstaltungsbehördliche Genehmigung und die Gutachten sind vor Ort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Bei Sachverständigen, die ihren Berufssitz im Ausland haben, ist der Nachweis der Berufsbefugnis etwa durch Beglaubigung seitens der Vertretungsbehörde des betreffenden Staates in Österreich zu führen.
- Die hier vorgestellten Neuerungen sind zwar erfreulich, aber durchaus kompliziert. Das liegt darin, dass das Veranstaltungswesen insgesamt eine überaus komplexe Materie ist, was gleichermaßen für die Darstellung einer Änderung, selbst wenn es sich um neue Ausnahmen und Erleichterungen handelt, gilt. Zögern Sie daher bitte nicht, fach einschlägigen Rat einzuholen:

**Rückfragen:**

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe  
Fachgruppengeschäftsführer Dr. Mag. Klaus Christian Vögl  
T 01/514 50-4212  
E klaus.voegl@wkw.at

# WIENER VERANSTALTUNGSGESETZ - NOVELLE 2009

Vorteile für Klein-Events und Gastronomie erreicht!

Die Novelle zum Wiener Veranstaltungsgesetz 2009 hat einige wesentliche Erleichterungen und Deregulierungen für kleinere Veranstaltungen und im Bereich der Gastronomie gebracht. Sie geht auf eine Initiative der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft gemeinsam mit dem Kulturressort der Stadt Wien zurück.

## Zum Wiener Veranstaltungsgesetz

Dieses regelt die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Clubbings, Ballveranstaltungen usw. und grenzt auch die Veranstaltungen von jenen Events ab, die dem Veranstaltungsgesetz nicht unterliegen. Alle anderen Veranstaltungen sind entweder anmelde- oder bewilligungspflichtig und unterliegen strengen baulichen Eignungsbestimmungen, die durch das Veranstaltungsstättengesetz noch präzisiert werden.

## Grundgedanken der Novelle

Die positive Entwicklung des Wiener Tourismus soll durch sinnvolle Erleichterungen und Deregulierungen im Sinne der weiteren Profilierung Wiens als „Eventstadt“ besonders hinsichtlich kleinerer Events gefördert werden. In diesem Sinne soll es Erleichterungen bei der Anmeldung von Tanzveranstaltungen ebenso geben wie für bestimmte Kleinveranstaltungen in behördlich genehmigten Gastronomiebetrieben. Bei dieser Gelegenheit waren auch einige sprachliche Präzisierungen und Klarstellungen im Gesetzestext möglich.

## Ausweitung der anmeldefreien Veranstaltungen

§ 5 des Wiener Veranstaltungsgesetzes enthält einen Katalog anmelde- und bewilligungsfreier Veranstaltungen, die dennoch dem Gesetz unterliegen. Diese Auflistung wird nun im Sinne unserer Betriebe für zahlreiche Veranstaltungen ohne besonderes Gefahrenpotential erweitert:

Die **Anmeldefreiheit** betrifft in Zukunft gemäß § 5 Abs 1 Z 4 auch in **gastronomischen Betrieben** stattfindende

- **musikalische Darbietungen**, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge; z.B. *also auch Karaokeabende udgl.*
- bestimmte **theater- und varieteartige Veranstaltungen** in kleinerem Rahmen, und zwar:
  - Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten (Amateure), ausgenommen Stripteasevorführungen und Veranstaltungen, bei denen ihrer Natur nach wilde Raub- oder Großtiere verwendet werden;
  - fallweise Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltung (zB *also im Rahmen einer Filmvorführung, eines Tanzunterrichts, einer Messe, eines Marktes,.....*);
  - Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele, z..B *Kasperltheater für Kinder*;
  - Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung;
  - Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;

- **Wohltätigkeitsfeste** mit Publikumstanz, ausgenommen Theater, Zirkus und Tierschauen; *diesfalls muss der gesamte Erlös aus der Veranstaltung zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gespendet werden!*
- **jahreszeitlich bedingte** oder im Zusammenhang mit *heimischen Volksbräuchen* stattfindende **Feste**, wobei hier dann auch getanzt werden darf (z.B. Maibaumaufstellen, Leopoldi, Erntedankfest udgl.);
- **Ausstellungen**, ausgenommen Tierschauen; also z.B. Vernisagen, Modellbauausstellungen udgl.;
- **Modeschauen** aller Art, die keine gewerblichen Vorführungen sind - diese sind nämlich aus dem Geltungsbereich des VeranstaltungsG ohnedies ausgenommen (das betrifft Modeschauen, die dem Verkauf oder der Entgegennahme von Bestellungen dienen und im Rahmen einer der bundesgesetzlichen Regelung, insbesondere der GewO, unterliegenden Erwerbstätigkeit stattfinden; z.B. Modeschau eines Kleiderhauses).

*Von der neuen Ausnahme erfasst sind daher Modeschauen, die nicht Verkaufszwecken dienen, sondern Darbietungen darstellen (zB Modeschau durch Schüler/innen einer Modeschule). Veranstaltet hingegen ein Modehaus im Gastronomiebetrieb eine Verkaufsmodeschau, so unterliegt dies nicht dieser neuen Ausnahmeregelung, weil das Modehaus mit dieser Veranstaltung gar nicht dem Geltungsbereich des VeranstaltungsG unterliegt.*

*So könnte zB nach den neuen Bestimmungen ein Gastronom künftig eine Dinershow mit im Zuschauerraum dargebotenen Zauberkunststücken und Tanzvorführungen anmeldefrei anbieten.*

Alle diese neuen Ausnahmen unter den weiteren **Voraussetzungen**:

- dass der **Gastgewerbetreibende** selbst als **Veranstalter** fungiert,
- bei einer **maximalen Teilnehmer = Besucherzahl** von **300 Personen**,
- wenn eine **bescheidmäßige Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte** durch die MA 36 nach dem Veranstaltungsgesetz
- **oder** eine entsprechende **Betriebsanlagengenehmigung** nach der Gewerbeordnung vorliegt
- und die Räume **vorwiegend der Ausübung des Gastgewerbes** dienen.

*Von den Befreiungsbestimmungen profitieren nur gewerblich befugte Gastgewerbebetriebe im Sinne des § 111 Abs 1 GewO (inklusive Beherbergungsbetrieben, also zB Hotels), nicht aber das sogenannte freie Gastgewerbe nach § 111 Abs 2 GewO wie Imbissstuben, Würstelstände, Automatenbuffets, Privatzimmervermieter.*

Abgesehen von der Befreiung von der Anmelde- und Bewilligungspflicht dieser Veranstaltungen konnten wir damit erreichen, dass eine auf Veranstaltungen der genannten Art abgestimmte **Betriebsanlagengenehmigung** nach der Gewerbeordnung (Bundesgesetz) auch jener Behörde, die das Wiener Veranstaltungsgesetz (Landesgesetz) vollzieht, als eine **gleichwertige Alternative zur landesgesetzlichen Eignungsfeststellung der Veranstaltungsräumlichkeit(en)** genügt. Dies ist ein sinnvoller **Deregulierungsschritt**, der unter Wahrung ordnungspolitischer Interessen sowohl dem Land Wien als auch den betroffenen Unternehmern durch Vermeidung von Doppelgleisigkeiten **Zeit und Kosten ersparen** wird.

Im **gewerblichen Betriebsanlageverfahren** ist grundsätzlich auf Leben und Gesundheit **sämtlicher** sich in der Betriebsanlage berechtigter Weise aufhaltenden Personen Bedacht zu nehmen. Daher sind - abgesehen von den Gästen - auch für das Personal und die sonstigen berechtigten Personen ausreichende Fluchtmöglichkeiten vorzusehen (§ 77 Abs 1 iVm § 74 Abs 1 Z 1 GewO sowie § 27 ArbeitnehmerschutzG).

- Ob eine vorhandene gastgewerbliche Betriebsanlagengenehmigung im Hinblick etwa auf Sicherheits- oder Lärmschutzvorschriften tatsächlich den analogen Vorschriften des VeranstaltungsG und VeranstaltungsstättenG entspricht, kann nur im Einzelfall mit Fachleuten geklärt werden; dafür steht das **Betriebsanlagenreferat der WKW** zur Verfügung!

Kontaktdaten zur Terminvereinbarung: T 01/514 50-1036, E rechtspolitik@wkw.at.

Grundvoraussetzung für das volle Ausschöpfen der neuen Möglichkeiten wird auf jeden Fall sein, dass die Betriebsanlagengenehmigung den Fassungsraum von 300 Personen vorsieht, sonst muß die Veranstaltung sich auf jenen Besucherkreis beschränken, der von der Betriebsanlagengenehmigung erfasst wird. Die Veranstaltung muss, wenn keine Eignungsfeststellung nach dem Veranstaltungsg vorliegt, außerdem **im Rahmen der genehmigten Betriebsanlage** stattfinden. Sollte daher z.B. ein Gastronom eine solche Veranstaltung außerhalb der Betriebsanlage, vor dem Lokal, z.B. auf öffentlichem Grund durchführen, so gilt die Ausnahmeregelung nicht; die Veranstaltung muss dann nach den allgemeinen Bestimmungen des Veranstaltungsg angemeldet oder bewilligt werden, wozu ggf. noch Sonderbewilligungen (Gebrauchsgenehmigung des Magistrats!) hinzukommen können.

- **VORSICHT** ferner bei Veranstaltungen im **Gastgarten**, da hier stark einschränkende Bestimmungen der GewO gelten!
- **Tip** für Event-Gastwirte: Wenn Sie eine Betriebsanlagengenehmigung neu beantragen oder neu verhandeln, zB bei Umbauten im Betrieb, und vorhaben, im Gastbetrieb auch Veranstaltungen durchzuführen, verständigen Sie sich mit der Gewerbebehörde gleich hinsichtlich der notwendigen Auflagen, damit Ihre Betriebsanlagengenehmigung den obigen Voraussetzungen entspricht. Das wird dadurch erleichtert, dass in Wien für beide Bereiche die selbe Behörde (MA 36) als Sachverständiger tätig ist!

Die dargestellte Deregulierung wird im Veranstaltungsgesetz (§ 22) noch dadurch abgedeckt, dass für die genannten Gastgewerbebetriebe eine Eignungsfeststellung nicht zwingend erforderlich ist und daher die **Eignungsvermutung** gilt. *Nur in besonderen Ausnahmefällen könnte daher die Behörde (MA 36) über eine geeignete Betriebsanlagengenehmigung hinaus auf einer Eignungsfeststellung nach Veranstaltungsrecht bestehen.*

*Der Umstand, dass für diese Befreiungen der Gastwirt selbst als Veranstalter fungieren muss, hindert nicht, dass er sich die Veranstaltung von einer professionellen Eventagentur organisieren lässt. (Information: [www.eventnet.at](http://www.eventnet.at)).*

Es sei angemerkt, dass nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz auch **anmelde- und bewilligungsfreie Veranstaltungen** (§ 5) dem Geltungsbereich des Gesetzes und daher der **behördlichen Ingerenz** unterliegen. *In bestimmten Fällen wird es daher der Veranstaltungsbehörde möglich sein, auch für die genannten Veranstaltungen **Auflagen** zu erteilen oder sie im Extremfall sogar zu untersagen, zB bei gravierenden Jugendschutz- oder Lärmproblemen.*

- Abschließend sei noch klargestellt, dass diese neuen Ausnahmen keine Rückwirkung auf die allfällige Vergnügungssteuerpflicht bzw. die Pflicht zur AKM-Anmeldung haben!

### **Körperschaften öffentlichen Rechts klarer ausgenommen**

Schon bisher waren „Feiern zu nationalen Anlässen“ sowie Empfänge und sonstige Repräsentationsveranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen. Der Ausnahmekatalog in Bezug auf öffentlich-rechtliche Körperschaften wird nun auch auf Präsentationen, Leistungsschauen und Informationsdarbietungen sowie Feiern (generell) erweitert. Diese Erweiterung wird neben der WKW selbst auch für unsere Fachgruppen mehr Rechtssicherheit bieten. **Es ist damit klargestellt, dass jegliche Aktivitäten solcher Körperschaften** (dazu zählen natürlich auch alle anderen Kammern, gesetzliche Sozialversicherungsträger, Kommunen usw.), **die im Rahmen des gesetzlich definierten Wirkungskreises der Körperschaft durchgeführt werden, nicht dem Veranstaltungsgesetz unterliegen und daher behördlich nicht „gemeldet“ werden müssen.** Davon ausgenommen sind nur Veranstaltungen zu reinen Unterhaltungszwecken wie zB der Ball einer Innung - diese sind weiterhin als Veranstaltungen zu betrachten!

## **Nur mehr Anmeldepflicht für alle Publikumstanzveranstaltungen!**

Tanzveranstaltungen waren in Wien, wenn sie in die Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern fielen oder nur fallweise in geringer Zahl durchgeführt wurden, anmeldepflichtig, in allen anderen Fällen aber konzessionspflichtig, was mit weitaus längerem Zeitvorlauf und höheren Kosten verbunden und sachlich eigentlich nicht mehr erklärbar war. Mit Inkrafttreten der Novelle sollen nunmehr **alle Tanzveranstaltungen nur mehr anmeldepflichtig** sein.

*Davon profitieren einerseits professionelle Anbieter wie Diskotheken und andere Tanzlokale, aber auch die Veranstalter fallweiser Tanzunterhaltungen!*

## **Nähere Informationen zu den veranstaltungsgesetzlichen Bestimmungen in Wien:**

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe  
Fachgruppengeschäftsführer Dr. Mag. Klaus Christian Vögl  
T 01/514 50-4212  
E klaus.voegl@wkw.at  
E www.freizeitbetriebe-wien.at

### **Fachbuch:**

Klaus Vögl, Rechtstipps für Events - Ein rechtlicher Leitfaden für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen aller Art, herausgegeben von der Service GmbH der WKO, 1. Auflage (2008), erhältlich bei der Service GmbH der WKO, T 0590900/5050, mservice@wko.at, oder in der Fachgruppe am Judenplatz 3-4, 1010 Wien.